

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 071-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.187

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonaler Immobilien

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. grundsätzlich beim vorgesehenen Verkauf kantonseigener Immobilien abzuklären, ob die Standortgemeinde Interesse an der Immobile anmeldet
2. falls die Standortgemeinde Interesse bekundet, ihr ein Vorverkaufsrecht einzuräumen
3. darzulegen, ob es dafür rechtliche Änderungen braucht

Begründung:

An zentralen Standorten verfügt der Kanton Bern über Liegenschaften, an denen die Standortgemeinden ein vitales Interesse haben können. Beabsichtigt der Kanton den Verkauf, so wäre es angebracht, dieses Interesse abzuklären – handeln doch Kanton und Gemeinden beide im öffentlichen Interesse. Gerade Zentrumsgemeinden, in denen der Nutzungsdruck gross ist, können ein ausgewiesenes Bedürfnis nach solchen Immobilien haben, sei dies für öffentliche Nutzungen (beispielsweise Schulen) oder Wohnnutzungen in kommunalen Förderbereichen. Solche Anliegen werden in nächster Zeit durch Umstrukturierungen oder Zentralisierungen an den Kanton gerichtet werden, zum Beispiel beim heute von der Kantonspolizei genutzten Standort «Ringhof» in Bern.

Der Kanton verfolgte beispielsweise bei den Veräusserungen im Zusammenhang mit den Devestitionen der Liegenschaften der dezentralen kantonalen Verwaltung ab 2007 die Praxis, dass er zuerst bei den Standortgemeinden das Interesse für solche Liegenschaften abklärte. Er verfolgte dabei mehrere Varianten bezüglich des Kaufpreises. So unterbreitete er den Standortgemeinden entweder eine Kaufofferte, gewährte ihnen ein limitiertes (vordefinierter Preis) oder unlimitiertes Vorverkaufsrecht (Preis des Meistbietenden).

Der Bund verfolgt nach Auskunft des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) bei Veräusserungen eine ähnliche Praxis, indem er beim Verkauf von Liegenschaften nach folgender Reihenfolge vorgeht:

1. Eigenbedarf Bund
2. Kantone
3. Standortgemeinde
4. Private. Grundsätzlich erfolgt der Verkauf zu Marktpreisen.

Es ist folglich nachvollziehbar, dass der Kanton zukünftig eine Praxis bei allfälligen Veräusserungen von Immobilien verfolgt, die im Interesse der Allgemeinheit ist und den Bürgerinnen und Bürgern letztendlich zu Gute kommt.